

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wolfsberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345); der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889); des § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfsberg vom 19. Dezember 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg in seiner Sitzung am 17. November 2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolfsberg vom 19. Dezember 2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern und
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;

kommen bei den Punkten 1. bis 9. mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren vor;
Beauftragte gehen Angehörigen vor;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen:

der Antragsteller;

c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof:

der Antragsteller;

d) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller;

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Die jährliche Gebühr zur Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe ist erstmals fällig im auf den Sterbetag folgenden Jahr.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Der Bescheid für die jährliche Gebühr nach § 5 (5) ergeht einmalig und hat Gültigkeit bis zu einer Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fälligen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für Trauerhalle, Erwerb, Bestattung und Pflege

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle nach § 31 der Friedhofs-
satzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 25,00 €.
- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
werden je nach Art folgende Gebühren festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| a) Familiengrab-Erdbestattung | 200,00 € |
| b) Einzelgrab-Erdbestattung | 150,00 € |
| c) Kindergrab-Erdbestattung | 50,00 € |
| d) Urnenfamiliengrab | 115,00 € |
| e) Urneneinzelgrab | 60,00 € |
| f) Urnengrab für Verstorbene unter 10 Jahren | 25,00 € |
| g) Urnengemeinschaftsanlage | 100,00 €. |
- (3) Für die Beisetzung
- a) eines weiteren Verstorbenen in einem
Familiengrab-Erdbestattung wird eine
einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 100,00 €
- und
- b) jeder weiteren Urne in einer bereits
vorhandenen Grabstätte 50,00 €.
- (4) Für die Umbettung einer Urne werden erhoben: 40,00 €.
- (5) Zur Instandhaltung und Pflege der Friedhöfe wird
eine jährliche Gebühr pro Grab (außer Urnen-
gemeinschaftsanlage) in Höhe von 10,00 €
erhoben.
- (6) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts der Grabstätte in
Ausnahmefällen nach § 28 ist eine zusätzliche jährliche
Gebühr in Höhe von 10,00 €
zu zahlen.

§ 6

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Ruhe-
zeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts (§§ 28 und 30 der
Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Abdeckplatten:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. bei Familiengrab-Erdbestattung | 100,00 € |
| 2. bei Einzelgrab-Erdbestattung | 75,00 € |
| 3. bei Kindergrab-Erdbestattung | 50,00 € |
| 4. beim Urnenfamiliengrab | 75,00 € |
| 5. beim Urneneinzelgrab | 50,00 € |
| 6. beim Urnenkindergrab | 50,00 €; |
- b) für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch
je Gewächs 10,00 €;
- c) erfolgt die Räumung der Grabstätte durch Personen, die für die Pflege und Gestaltung zuständig sind bzw. von ihnen beauftragte gewerbliche Unternehmen, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Erfolgt die Räumung der Grabstätte auf Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist, sind die noch ausstehenden jährlichen Gebühren bis zum Ende der Ruhefrist in einem Betrag zu zahlen.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende
pro Jahr 50,00 €;
- b) die Einzelgenehmigung für Gewerbetreibende,
also pro Sterbefall 10,00 €.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. März 2006 außer Kraft.

Wolfsberg, den 19.12.2009